

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2011

Nr. 2011/1952

Einwohnergemeinde Oberdorf: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weissenstein / Nutzungsplanung / Zusicherung von Beiträgen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberdorf reicht gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), das kantonale Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15), die kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16) sowie die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) folgende Unterlagen ein:

- a. Nutzungsplan Abwasser Weissenstein, Situation 1:2500
- b. Nutzungsplan Abwasser Weissenstein, Technischer Bericht
- c. Wasserversorgung Oberdorf, Teilrevision der GWP Weissenstein, Situation 1:2500
- d. Wasserversorgung Oberdorf, Teilrevision der GWP Weissenstein, Bericht
- e. Kostenvoranschläge der entsprechenden Bauprojekte

und ersucht um die

- Genehmigung der Nutzungsplanung Abwasser Weissenstein
- Genehmigung der Nutzungsplanung Teilrevision GWP Weissenstein
- Erteilung der für die Bauprojekte erforderlichen Spezialbewilligungen
- Zusicherung von Beiträgen.

2. Erwägungen

2.1 Kantonaler Nutzungsplan Weissenstein

Im Zusammenhang mit dem Ablauf der Konzession für die Seilbahn Oberdorf – Weissenstein und dem vorgesehenen Bau einer neuen Seilbahn als Ersatz für die bestehende und die dafür erforderliche Neukonzessionierung und Betriebsbewilligung wurde im Jahr 2007 ein kantonaler Nutzungsplan erarbeitet und im Frühjahr 2008 öffentlich aufgelegt. Nach Behandlung mehrerer Einsprachen konnte am 27. April 2010 der RRB Nr. 2010/776 „Gesamtprojekt Weissenstein, kantonale Nutzungsplanung / Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung / Behandlung der Einsprachen“ verabschiedet werden. Bestandteil dieses Verfahrens war auch die Sanierung der Abwassersituation auf dem Weissenstein (vgl. Ausführungen im folgenden Kapitel 2.3). Der kant. Nutzungsplan über die Sanierung der Abwasserbeseitigung auf dem Weissenstein wurde mit Ausnahme des Gebietes Hinter Weissenstein genehmigt.

2.2 Gesamtprojekt

In der Folge hat die Einwohnergemeinde Oberdorf nach einer Gesamtlösung für die anstehenden Infrastrukturprobleme gesucht, insbesondere um die Abwassersituation und die Wasserversorgung künftig zu verbessern. Mit dem Einbezug weiterer Akteure, namentlich der Elektrizitätsversorgung sowie der Kabelbetreiber für die Telekommunikation, konnten weitere Partner für eine Gesamtlösung gefunden und in die Planung einbezogen werden. Damit werden die hohen Erstellungskosten für die geplanten Rohrverbindungen zwischen Oberdorf und dem Weissenstein von privaten Investoren mitgetragen. Insgesamt entsteht dabei ein Rohrblock mit acht Rohren, die sich auf folgende Werkeigentümer aufteilen:

- Abwasser (Einwohnergemeinde Oberdorf): 1 Rohr Ø 75 mm
- Wasserversorgung (Einwohnergemeinde Oberdorf): 1 Rohr Ø 125 mm
- Elektro (AEK): 1 Rohr Ø 125 mm
- Telekommunikation (Swisscom, Bund und GAW): 4 Rohre Ø 60 mm, 1 Rohr Ø 80 mm.

Die Projekte „Elektro“ und „Telekommunikation“ sind nicht Bestandteile des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens. Sie sind aber im Nutzungsplan Abwasser einbezogen und dargestellt.

2.3 Abwasser

2.3.1 Abwassersituation auf dem Weissenstein

Im Jahr 1981 wurde unterhalb des Sennhauses Weissenstein die heutige Kleinkläranlage (KLARA) für die Reinigung des Abwassers aus dem Kurhaus Weissenstein und dem Restaurant Sennhaus Weissenstein erstellt.

Im Laufe der Zeit zeigten sich Probleme im Betrieb und damit in der Reinigungsleistung der KLARA. Während Zeiten mit sehr wenigen Besuchern auf dem Weissenstein, also unter der Woche oder an Wochenenden mit schlechtem Wetter, bleibt der Abwasseranfall auf der KLARA sehr gering. Zu anderen Zeiten, zum Beispiel an Wochenenden mit schönem Wetter, können Hunderte Besucher kurzfristig für grosse Abwassermengen sorgen. Diese extremen Mengenschwankungen können durch die Biologie der KLARA nicht befriedigend bewältigt werden. Dieser Umstand wurde zusätzlich verschärft durch Probleme bei der Wartung der KLARA. Diese Bedingungen führten dazu, dass die Qualität des gereinigten Abwassers die gesetzlichen Vorgaben häufig deutlich verfehlte.

Im Restaurant Hinter Weissenstein wird das Abwasser bis heute in die Jauchegrube des Landwirtschaftsbetriebes eingeleitet und somit vermischt mit der Jauche aus dem LW-Betrieb landwirtschaftlich verwertet.

Einige weitere Gebäude auf dem Weissenstein mit eher geringem Abwasseranfall entsorgen bis heute ihr Abwasser über abflusslose Gruben mit periodischer Entleerung oder über Klärgruben mit Überlauf.

2.3.2 Abwassersituation entlang der Weissensteinstrasse (Weberhüsli – Firma Amiet AG)

Die bestehende Kanalisationsleitung in der Weissensteinstrasse beginnt auf der Höhe der Firma Amiet AG. Im Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung in Oberdorf, dem Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) Oberdorf, datierend aus dem Jahre 1992, ist deshalb für die Sanierung der Abwassersituation der Gebäude entlang der Weissensteinstrasse oberhalb der Firma Amiet AG

bis zum Weberhüsli eine Kanalisationsleitung vorgesehen, aber bisher noch nicht erstellt worden.

2.3.3 Gesamtprojekt Abwasser und Nutzungsplan Abwasser

Mit dem erarbeiteten und zur Genehmigung eingereichten Nutzungsplan Abwasser Weissenstein werden

- der im kantonalen Nutzungsplan (RRB Nr. 2010/776 vom 27.04.2010) von der Genehmigung ausgenommene Anschluss des Hinter Weissensteins in das Projekt eingebunden;
- auf dem Abschnitt Sennhaus bis Weberhüsli in Ergänzung zum kantonalen Nutzungsplan Projektoptimierungen vorgenommen, die KLARA aufgehoben, die Umnutzung des bisherigen Stapelbeckens der KLARA zum Löschwassertank festgelegt und die notwendigen Bachquerungen aufgezeigt;
- auf dem Abschnitt Weberhüsli bis zum Anschluss an die bestehende Kanalisation auf der Höhe Firma Amiet AG in Ergänzung zum GKP Oberdorf (RRB Nr. 2202 vom 30.06.1992) Projektoptimierungen vorgenommen.

2.4 Wasserversorgung

2.4.1 Heutige Wasserversorgung

Heute werden das Kurhaus Weissenstein, das Sennhaus Weissenstein sowie der Landwirtschaftsbetrieb und das Bergrestaurant Hinter Weissenstein über die von der Bürgergemeinde Solothurn betriebenen Anlagen versorgt. Für die Wassergewinnung dient die Quelfassung auf dem Nesselboden mit dazugehöriger Wasseraufbereitung und Pumpwerk. Die Speicherung der Brauch- und Löschwasserreserve erfolgt im Reservoir auf der Röti. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass infolge des begrenzten Wasserdargebotes der Quelle zeitweise Engpässe bestehen. Zudem ist die erforderliche Aufbereitung des Quellwassers mittels einer Chlorgasanlage nicht mehr zeitgemäss. Im Weiteren sind die gestiegenen Anforderungen zur Sicherstellung des Löschsches nicht mehr vollumfänglich erfüllt. Neben der zu kleinen Löschwasserreserve im Reservoir Röti genügt auch die Zuleitung zum Hinter Weissenstein infolge ihres zu geringen Durchmessers den heutigen Anforderungen an den Löschsches nicht mehr. Zudem ist das Rohrmaterial der bestehenden PE-Leitung bei einem statischen Druck von 12 bar auf nur 10 bar ausgelegt und damit ungenügend.

2.4.2 Projekt Wasserversorgung Weissenstein

Mit dem Projekt bzw. dem zur Genehmigung eingereichten Nutzungsplan Teil-GWP Weissenstein werden

- von Oberdorf, d. h. von der Wasserversorgung Oberdorf, eine Druckleitung bis zum Sennhaus Weissenstein erstellt, mit je einem Pumpwerk beim Weberhüsli und auf dem Nesselboden;
- eine neue Leitung zum Hinter Weissenstein verlegt, als Ersatz für die bestehende;
- das bisherige Stapelbecken der KLARA als Löschwassertank mit einem Nutzvolumen von 140 m³ umgenutzt;
- im Reservoir Röti das vorhandene Nutzvolumen in einen Anteil Brauchwasserreserve von 40 m³ und einen Anteil Löschwasserreserve von 120 m³ umgenutzt;

- auf dem Nesselboden die Quelfassung und das Pumpwerk sowie die Reservoir I und II ausser Betrieb genommen. Die bestehende rechtskräftige Grundwasserschutzzone der Nesselbodenquelle (genehmigt mit RRB Nr. 2010/293 vom 23. Februar 2010) ist in einem separaten Verfahren aufzuheben.

2.5 Öffentliche Planaufgabe

Die Aufgabe der Nutzungsplanungen Abwasser und Wasserversorgung erfolgte vom 10. Februar 2011 bis am 12. März 2011. In der Publikation zur öffentlichen Planaufgabe (Amtsanzeiger vom 3. Februar 2011) wurde Folgendes vermerkt: „Den beiden Nutzungsplanungen Abwasser und Wasserversorgung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).“ Dieser Hinweis ist auch in den Aufgabeplänen enthalten.

Gemäss Protokoll hat der Gemeinderat Oberdorf die Nutzungspläne „Teil-GWP Weissenstein“ und „Teil-GEP Weissenstein“ an seiner Sitzung vom 7. März 2011 unter dem Vorbehalt eingehender Einsprachen beschlossen. Dabei wurde auch die gleichzeitige Erteilung der Baubewilligung bekräftigt.

Während der öffentlichen Planaufgabe sind keine Einsprachen eingegangen. Dem erforderlichen Kreditbegehren wiederum hatte die Gemeindeversammlung Oberdorf bereits am 13. Dezember 2010 zugestimmt.

2.6 Genehmigung der Nutzungsplanungen (gestützt auf §§ 18 ff. PBG, § 107 GWBA und § 30 VWBA)

Die beiden Nutzungsplanungen Abwasser und Wasserversorgung, umfassend die in der Ausgangslage (vgl. oben Ziff. 1) aufgeführten Unterlagen a. bis d., sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton sowie den massgebenden Richtlinien und Normen. Sie sind zu genehmigen.

2.7 Neben- und Ausnahmegenehmigungen

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination entscheidet der für die Plangenehmigung zuständige Regierungsrat vorliegend auch über die Erteilung der erforderlichen Neben- und Ausnahmegenehmigungen (vgl. § 134 Abs. 4 PBG).

2.7.1.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Bauprojekt im Allgemeinen [Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)]

Das Bauprojekt Abwasser umfasst:

- den Rückbau der nicht mehr benötigten Bauteile der bisherigen KLARA auf dem Weissenstein und den Umbau des bisherigen Stapelbeckens der KLARA zu einem Löschwassertank;
- den Bau eines Pumpwerkes in der Form eines unterirdisch angeordneten Pumpenschachtes beim Hinter Weissenstein, mit anschliessender Druckleitung bis unterhalb des Restaurants Sennhaus. [Dabei verlaufen die ersten ca. 300 m innerhalb der Zone S3 der Grundwasserschutzzone der Stollen- und Rüschrabenquellen der Wasserversorgung Gänsbrunnen, weshalb zusätzliche gewässerschutzrechtliche Auflagen anzuordnen sind (siehe dazu nachfolgend Ziffer 2.7.2 sowie Anhang 1).];

- den Bau eines Pumpwerkes in der Form eines unterirdisch angeordneten Pumpenschachtes bei der Station Nesselboden, mit anschliessender Druckleitung bis unterhalb des Weberhüsli;
- den Bau einer Freispiegel-Kanalisationsleitung ab dem Weberhüsli entlang der Weissensteinstrasse bis zum Anschluss an die bestehende Kanalisation auf der Höhe der Firma Amiet AG.

Das Projekt entspricht den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik. Die erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- Für sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.
- Bei den Restaurantbetrieben sind vor dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen Fettabscheider anzubringen.
- Das AfU ist über den Beginn der Arbeiten und danach laufend über deren Fortschritt zu orientieren und mit den Einladungen zu den Projekt- und Baubesprechungen sowie mit den entsprechenden Protokollen zu bedienen.
- Allfällige Projektänderungen dürfen nur in Absprache und mit ausdrücklicher Zustimmung des AfU vorgenommen werden.
- Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Bauabnahme durchzuführen. Das AfU ist dazu einzuladen und nach erfolgter Abnahme mit dem Abnahmeprotokoll und mit einem vollständigen Satz Pläne und sonstigen relevanten Unterlagen über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- Für die Wartung und den Betrieb der Pumpwerke sind die Zuständigkeiten klar zu regeln. Ferner ist nach den Vorgaben des Lieferanten eine Wartungs- und Betriebsanleitung zu erstellen. Das AfU ist darüber zu orientieren.
- Reparatur- und Unterhaltsarbeiten oder Störungen, die dazu führen könnten, dass die Anlagen nicht vorschriftsgemäss funktionieren, sind den zuständigen Stellen zu melden; Reparatur- und Unterhaltsarbeiten im Voraus. Die Details sind in der vorerwähnten Anleitung festzulegen.

2.7.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Bauen in einer Grundwasserschutzzone

Der Landwirtschaftsbetrieb mit Restaurant Hinter Weissenstein und die geplanten Abwasseranlagen, umfassend das Pumpwerk Hinter Weissenstein und die ersten rund 300 Meter der anschliessenden Druckleitung Richtung Weissenstein, liegen innerhalb der Schutzzone S3 der Stollen- und Rüschrabenquellen der Wasserversorgung Gänsbrunnen (genehmigt mit RRB Nr. 461 vom 18. Februar 1992). Dieser Abschnitt erfordert deshalb eine zusätzliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG respektive Art. 32 Abs. 2 - 4 GSchV.

Die zuständige Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung des AfU hat das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der genannten Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 1).

2.7.2.1 Wasserrechtliche Bewilligung sowie wasserrechtliche Ausnahmebewilligung für das Bauen im Gewässerareal respektive Gewässerabstand

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA ist das Verlegen von Leitungen im Areal von öffentlichen Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 25 Abs. 2 GWBA für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 15 m grundsätzlich ein Bauverbot.

Das Bau- und Justizdepartement kann nach § 69 Abs. 3 GWBA das Verlegen von Leitungen im Areal von Gewässern bewilligen, wenn dies unumgänglich ist. Es kann zudem nach § 29 Abs. 1 GWBA bei gegebenen Voraussetzungen auch Ausnahmen vom im Gewässerabstand geltenden Bauverbot bewilligen. Vorliegend befindet – wie eingangs erwähnt – der Regierungsrat über die Erteilung der erforderlichen Bewilligung respektive Ausnahmebewilligung.

Das AfU (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft. Es hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Ausnahmebewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 2).

2.7.3 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 des kant. Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11) bedarf die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer auch einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung ist nach § 18 Abs. 2 FiG das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Vorliegend entscheidet aus Gründen der Koordination wiederum der Regierungsrat.

Eine fischereipolizeiliche Bewilligung kann erteilt werden, wenn die zu beurteilende Leitungsverlegung unumgänglich ist und dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Die zuständige Fachstelle des AWJF hat das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 3).

2.7.4 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen stellenweise verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG / SR 921.0) dar.

Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmebewilligung gegeben sind. Für das Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 4).

2.8 Beiträge

2.8.1 Beitrag aus dem Abwasserfonds für die Abwasseranlagen

Gestützt auf §§ 126 und 127 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 GWBA in Verbindung mit §§ 12 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (AltIV; BGS 712.14) kann an das Kanalisationsprojekt ein Beitrag aus dem Abwasserfonds ausgerichtet werden.

2.8.1.1 Gegenstand der Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Projektierung, die Bauleitung und den Bau der folgenden öffentlichen Abwasseranlagen:

- Pumpwerk Hinter Weissenstein und anschliessende Druckleitung bis unterhalb des Restaurants Sennhaus,
- Pumpwerk Weissenstein (unterhalb Sennhaus) und anschliessende Druckleitung bis Nesselboden,
- Pumpwerk Nesselboden und anschliessende Druckleitung bis zum Anschluss an die Kanalisation unterhalb des Weberhüsli.

Keine Beitragsberechtigung besteht für die Rückbauarbeiten bei der heutigen KLARA sowie für die privaten Abwasseranlagen, welche für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen erforderlich sind.

2.8.1.2 Festlegung und Auszahlung des Beitrages

Gestützt auf die dem AfU vorgelegten und von diesem geprüften Unterlagen sind die beitragsberechtigten Kosten auf maximal Fr. 493'200.00 festzulegen. Der anwendbare Beitragssatz beträgt 35 % (vgl. § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 AltIV in Verbindung mit § 14 lit. c AltIV), der zuzusichernde Beitrag aus dem Fonds folglich maximal Fr. 172'620.00.

Betreffend Auszahlung des Beitrages ist Folgendes zu beachten:

- Nach entsprechendem Baufortschritt und Abrechnung von mindestens 50 % der Projektkosten kann eine Teilauszahlung des Staatsbeitrages von höchstens 50 % des zugesicherten Beitrages beantragt werden.
- Die Schlussabrechnung des Beitrages kann nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Bauabnahme beantragt werden. Dazu sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung über die gesamten abgerechneten Projektkosten und die Originale sämtlicher Rechnungen zur Kontrolle einzureichen.
- Das Gesuch für die Schlussabrechnung ist spätestens 6 Monate nach erfolgter Bauabnahme einzureichen.
- Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000/A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten) aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.

2.8.2 Beitrag gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz an die Wasserversorgungsanlagen

Nach Art. 8 und 10 des kant. Landwirtschaftsgesetzes (LwG-SO; BGS 921.11) unterstützt der Kanton Strukturverbesserungen bei gegebenen Voraussetzungen durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge.

Das Bauprojekt der Wasserversorgung umfasst rund 4'650 m¹ PE-Druckleitungen Ø 75 - 102 mm sowie die Pumpwerke Weberhüsli und Nesselboden mit der entsprechenden Steuerung. Die Gesamtkosten werden auf rund Fr. 615'000.00 veranschlagt. Davon sind gestützt auf den landwirtschaftlichen Versorgungsanteil (Höfe Sennhaus und Hinter Weissenstein) rund Fr. 305'000.00 beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das LwG-SO und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12) an die beitragsberechtigten Kosten einen pauschalen Kantonsbeitrag von Fr. 76'000.00 (entspricht ca. 25 %) zuzusichern. Ferner hat es dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von Fr. 100'000.00 (entspricht ca. 33 %) beantragt.

2.9 Gesamtbeurteilung

Die dem Regierungsrat gestützt auf § 18 PBG zur Genehmigung vorgelegten kommunalen Nutzungspläne (Nutzungsplan Abwasser Weissenstein und Nutzungsplan Teilrevision GWP Weissenstein) sind für die nachhaltige Entwicklung des Gebietes Weissenstein dringend notwendig. Sie erweisen sich mit den vorstehenden Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und sind deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Nutzungsplanung Abwasser Weissenstein mit den in der Ausgangslage (vgl. oben Ziff. 1) erwähnten Unterlagen a. und b. wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen (vgl. Ziff. 3.4) genehmigt.
- 3.2 Die Nutzungsplanung Teilrevision GWP Weissenstein mit den in der Ausgangslage (vgl. oben Ziff. 1) erwähnten Unterlagen c. und d. wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen (vgl. Ziff. 3.4) genehmigt.
- 3.3 Den Nutzungsplänen gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).
- 3.4 Der Einwohnergemeinde Oberdorf werden unter den in den jeweiligen Anhängen formulierten Auflagen die nachstehenden Nebenbewilligungen respektive Ausnahmegewilligungen erteilt:
 - Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Bauprojekt im Allgemeinen (vgl. Ziffer 2.7.1 der Erwägungen);
 - Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau von Abwasseranlagen innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 der Stollen- und Rüschrabenquellen der Wasserversorgung Gänsbrunnen (vgl. Ziffer 2.7.2 der Erwägungen und Anhang 1);
 - Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung für das Bauen im Gewässerbereich bzw. im Gewässerabstand (vgl. Ziffer 2.7.3 der Erwägungen und Anhang 2);

- Fischereipolizeiliche Bewilligung (vgl. Ziffer 2.7.4 der Erwägungen und Anhang 3);
 - Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Nachteilige Nutzung) (vgl. Ziffer 2.7.5 der Erwägungen und Anhang 4).
- 3.5 Dem Unternehmen wird gestützt auf § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.6 Der Einwohnergemeinde Oberdorf wird gemäss den Ausführungen unter Ziffer 2.8.1 der Erwägungen an die Abwasseranlagen aus dem Abwasserfonds ein Staatsbeitrag von 35% der beitragsberechtigten Projektkosten, höchstens aber Fr. 172'620.00 zugesichert.
- 3.7 Der Einwohnergemeinde Oberdorf wird gemäss den Ausführungen unter Ziffer 2.8.2 der Erwägungen aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" an die beitragsberechtigten Kosten der Wasserversorgung von Fr. 305'000.00 ein pauschaler Kantonsbeitrag von Fr. 76'000.00 zugesichert.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2012 gewährt.
- 3.9 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei den in beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch vorzunehmen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, sind die Anmerkungen gebührenfrei vorzunehmen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat für den vorliegenden Beschluss Genehmigungs- und Bewilligungsgebühren sowie Publikationskosten gemäss der nachfolgenden detaillierten Kostenaufstellung von total Fr. 2'273.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95,
4515 Oberdorf**

Genehmigungsgebühr		
Nutzungsplanung Wasserver-	Fr.	500.00
sorgung:		(KA 431001/A 80058 TP 332)
Genehmigungsgebühr		
Nutzungsplanung Abwasser:	Fr.	500.00
		(KA 431001/A 80059 TP 334)
Gewässerschutzrechtl. Bew.:	Fr.	300.00
		(KA 431001/A 80052 TP 354)
Wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.00
		(KA 431001/A 80056 TP 313)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.00
		(KA 410090/A 81287)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	450.00
		(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00
		(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'273.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Erstellen von Anlagen in der Grundwasserschutzzone S3
- Anhang 2: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung für das Bauen im Gewässerareal respektive Gewässerabstand
- Anhang 3: Fischereipolizeiliche Bewilligung
- Anhang 4: Waldrechtliche Ausnahmbewilligung (Nachteilige Nutzung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungswasserwirtschaft (Gz, Sch) (2), mit 1 Satz genehmigter Projektunterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau (UH), ad acta 0313.117.05 (Pläne bei FS SWW)

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, ad acta 354.067.001

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto KA 431001 / A 80056, TP 313)

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (Wasserversorgung) (folgt später)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (Wasserversorgung) (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plandossier (Wasserversorgung) (folgt später)

Amtschreiberei Region Solothurn (Versand mit Anmerkungsbestätigung durch Amt für Landwirtschaft)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (2) (Ref. NN2011-008 / Stab, Kfö), mit 2 Sätzen genehmigter Projektunterlagen (folgen später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (Konto KA 410090 / A 81287; KA 431000 / A 80942)

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit 1 Satz genehmigter Projektunterlagen (folgt später), mit Rechnung (Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Simon Adam, Leiter Werkhof, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Bürgergemeinde Solothurn, Unterer Winkel 1, Postfach 245, 4502 Solothurn

Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf

Bürgergemeinde Langendorf, 4513 Langendorf

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Amt für Umwelt, Gz (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Bau- und Planungswesen, Einwohnergemeinde Oberdorf: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weissenstein / Genehmigung Nutzungsplanungen / Erteilen der für das Bauprojekt erforderlichen Spezialbewilligungen / Zusicherung von Beiträgen.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Wasserversorgung wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)